

Einführung einer eigenständigen Rechtsform “Gesellschaft mit gebundenem Vermögen”

Forderung - Argumente - Unterstützung

Dieses Dokument bietet Ihnen einen einfachen und schnellen Überblick zu den wichtigsten Forderungen der Unternehmerschaft. Sie finden außerdem die wichtigsten Argumente und Er widerungen zu den am häufigsten genannten Kritikpunkten sowie Informationen zu den Unterstützer:innen in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen.....	1
2. Vergangene Entwicklungen.....	2
3. Warum es dringend eine eigenständige Rechtsform braucht.....	2
3.1. Dringender Bedarf: Mehr Optionen für die Unternehmensnachfolge schaffen.....	2
3.2. Rechtssicherheit und Chancengleichheit für treuhändische Unternehmensmodelle herstellen.....	3
3.3. Vielfältige Gründungskultur unterstützen und Bürokratie abbauen.....	3
3.4. Weitere Alternative im Wettbewerb der Modelle schaffen.....	3
3.5. Verantwortungseigentum ist eine international erprobte Innovation.....	3
3.6. Europäisches Modell der Sozialen Marktwirtschaft stärken.....	4
4. Gängige Kritik und Er widerung.....	4
4.1. Umsetzung heute schon möglich.....	4
4.2. Stiftungsrecht oder Gesellschaftsrecht.....	5
4.3. Eigenständige Rechtsform (GmgV) vs. GmbH-Variante.....	5
4.4. Anreize.....	6
4.5. Verewigung und ordnungspolitische Bedenken.....	6
4.6. Finanzierung.....	8
4.7. Steuerrechtliche Behandlung.....	8
Ertragsteuer (Sonder-Körperschaftssteuer).....	8
Erbschafts-/Schenkungssteuer.....	9
Erbersatzsteuer.....	10
4.8. Europarechtliche Einordnung.....	10
5. Wer fordert die neue Rechtsform bzw. befürwortet ihre Einführung?.....	11

1. Grundlagen

Eine Rechtsform für treuhändisches Unternehmertum ermöglicht eine rechtssichere, verbindliche und langfristige Vermögensbindung. Vermögensbindung bedeutet, dass Gewinne reinvestiert oder gemeinnützig gespendet, jedoch nicht an die Gesellschafter:innen ausgeschüttet werden können. Die Gesellschafterposition kann nicht verkauft oder vererbt werden, sondern wird nach dem Treuhandprinzip zu einem festen Betrag an die nachfolgende Generation weitergegeben.

Die rechtsverbindliche und langfristige Umsetzung dieser Prinzipien ist heute nur mithilfe aufwändiger, nicht der eigentlichen unternehmerischen Zielsetzung entsprechender sowie im laufenden Betrieb kostenintensiver Stiftungskonstruktionen realisierbar und damit für den Großteil der deutschen KMU keine Option. Angesichts der dramatisch steigenden Zahlen ungelöster Nachfolgen im Mittelstand braucht es eine weitere Option im Kanon der Gesellschaftsrechtsformen, die das bewährte Modell treuhändischen Eigentums auch familienunabhängig und unbürokratisch für kleinere und mittlere Unternehmen zugänglich macht. Die "Gesellschaft mit gebundenem Vermögen" ermöglicht und vereinfacht die Übergabe auch an familienexterne Nachfolger ohne hohen Kaufpreis. Sie darf steuerlich weder bevorteilt noch diskriminiert werden.

2. Vergangene Entwicklungen

Das Projekt ist trotz Verankerung im Koalitionsvertrag unter der Ampel-Regierung nicht erfolgreich zu Ende geführt worden. Grundsätzlich bestand parteiübergreifende Einigkeit, allerdings entwarf das BMJ, flankiert von diskriminierenden Sondersteuerregelungen des BMF, einen untauglichen Entwurf im GmbH-Recht, der u.a. die Vermögensbindung aufgrund europarechtlicher Sorgen nicht rechtssicher verankerte und keine mitgliedschaftliche Logik vorsah ([s. unten](#) zu inhaltlichen Details). Der von den Berichtersteller:innen (Esra Limbacher, Katharina Beck, Otto Fricke) der Ampel-Regierung bei der Wissenschaft in Auftrag gegebene Diskussionsentwurf für eine neue eigenständige Rechtsform (sog. [Gesellschaft mit gebundenem Vermögen](#), kurz GmgV), welcher den Ministerien seit Frühsommer 2024 vorliegt, wurde breit diskutiert und auch von der CDU anerkannt (s. dazu [Symposium Neue Rechtsform](#), September 2024), allerdings bisher nicht vom BMJ aufgegriffen.

3. Warum es dringend eine eigenständige Rechtsform braucht

3.1. Dringender Bedarf: Mehr Optionen für die Unternehmensnachfolge schaffen

Deutschland steht eine **Nachfolgewelle** bevor. Allein bis Ende 2025 denken laut KfW 231.000 Mittelständler:innen wegen Erreichen des Rentenalters an eine Stilllegung ihres Unternehmens. Zudem sind derzeit 215.000 Unternehmen aktiv auf der Suche nach einer Nachfolge.¹ Zahlen zeigen bereits heute, dass das Nachfolgemodell der Nachfolger:innen aus der leiblichen Familie nicht mehr überall funktioniert (nur 33 Prozent der Familienunternehmen planen laut DIHK eine Nachfolge innerhalb der Familie, de facto setzen nur unter 30 Prozent eine Nachfolge in der Familie um).² In treuhändischem Eigentum könnten die Selbstständigkeit, Werte und Traditionen dieser Unternehmen auch **familienunabhängig** weiterbestehen, Stimmrechte können in einer 'Werte- und Fähigkeitenfamilie' weitergegeben werden. Dies schützt unseren **dezentralen Mittelstand vor Stilllegungen oder einem Ausverkauf an Großkonzerne, Investoren und ins**

¹ Schwartz, Michael (2025). Nachfolge-Monitoring Mittelstand 2024: Jedes vierte Unternehmen denkt über Geschäftsaufgabe nach – Alter ist Hauptgrund. In: KfW Research, [Fokus Volkswirtschaft, Nr. 481, 10. Januar 2025](#), 1.

² DIHK (2024). [DIHK-Report Unternehmensnachfolge 2024](#). Juni 2024, 15.

Ausland. 79 Prozent der Familienunternehmer:innen geben an, dass die Politik die Bedeutung des Themas Unternehmensnachfolge unterschätzt – **72 Prozent befürworten die Einführung einer Rechtsform für treuhändisches Eigentum als weitere Nachfolgeoption, 42 Prozent können sich Verantwortungseigentum für ihr eigenes Unternehmen vorstellen.**³

3.2. Rechtssicherheit und Chancengleichheit für treuhändische Unternehmensmodelle herstellen

Treuhändisches Eigentum oder Verantwortungseigentum ist eine Eigentumsstruktur für Unternehmen, die zahlreiche Unternehmer:innen bereits heute umsetzen möchten. Dieses **Bedürfnis ist so ausgeprägt**, dass die Unternehmer:innen dafür komplizierte und risikoreiche rechtliche Konstrukte aufbauen, finanzielle und zeitliche Einbußen durch diese Konstrukte in Kauf nehmen und sogar so weit gegangen sind, einen eigenen Vorschlag für eine neue Rechtsform, die ihren Bedürfnissen besser entspricht, anzustoßen. Nun **fordern 2.000 Unternehmer:innen, begleitet** von über 800 Investor:innen, Wissenschaftler:innen und Mitarbeitenden bessere rechtliche Rahmenbedingungen. Es ist die **Rolle des Gesetzgebers, auf ihren praktischen Bedarf an Rechtssicherheit, Bürokratieabbau und Chancengleichheit adäquat zu reagieren und ihr Unternehmensverständnis durch angepasste rechtliche Rahmenbedingungen** abzubilden.

3.3. Vielfältige Gründungskultur unterstützen und Bürokratie abbauen

Eine neue Generation von **nicht-Exit-orientierten Start-ups** und Sozialunternehmen will Familienunternehmen von morgen aufbauen und mit ihren Unternehmen Probleme in der Gesellschaft lösen. Für diese **neue Gründergeneration** benötigt es auch angepasste rechtliche Rahmenbedingungen, um ihnen den **Standort Deutschland** als Gründungs-Hochburg für Impact-Start-ups **attraktiv** zu gestalten. Eine neue Rechtsform gibt ihnen die Möglichkeit, ihr langfristiges Commitment und ihre Ausrichtung am Unternehmenszweck glaubhaft zu kommunizieren. Das kann auf wachsend wertesensiblen Märkten sogar zum Teil des Geschäftsmodells werden.

3.4. Weitere Alternative im Wettbewerb der Modelle schaffen

Eine neue Rechtsform nähme niemanden etwas weg; sie würde die bestehenden Formen nicht verändern, sondern lediglich eine weitere **Alternative im Wettbewerb der Modelle** darstellen. Dafür benötigt es eine unternehmerische und flexibel anpassbare Möglichkeit – eine Änderung des Stiftungsrechts würde dabei gerade jungen und mittelständischen Unternehmen nicht helfen. Es braucht **gesellschaftsrechtliche Lösungen**.

3.5. Verantwortungseigentum ist eine international erprobte Innovation

Beispiele von Unternehmen in treuhändischem Eigentum (z.B. in Form bestimmter Stiftungskonstruktionen) in Deutschland und Dänemark zeigen, dass in dieser Eigentumsstruktur **erfolgreiche, krisenresiliente, langfristig orientierte und nachhaltig**

³ IfD Allensbach (2021). <https://www.neue-rechtsform.de/allensbach-studie>

wertschöpfende Unternehmen aufgebaut werden können.⁴ Diese Stiftungsstrukturen sind allerdings für kleinere und mittlere Unternehmen (2,6 Mio. Unternehmen und damit die große Mehrheit der deutschen Unternehmen⁵) nicht tragbar und nicht unternehmerisch genug, sie brauchen andere Lösungen.

3.6. Europäisches Modell der Sozialen Marktwirtschaft stärken

Die neue Rechtsform kann ein wichtiger 'Mosaikstein' (Friedrich Merz bei der Vorstellung der Allensbach-Studie im Mai 2021) für die Positionierung der Sozialen Marktwirtschaft als starkes europäisches Modell zwischen entfesseltem und staatlichem Kapitalismus sein, und so die Weiterentwicklung unternehmerischer Vielfalt fördern. Wir brauchen Marktwirtschaft-konforme Modelle, um fortschreitenden Monopolisierungstendenzen entgegenzuwirken. Denn eine freiheitliche Gesellschaft braucht eine dezentrale Wirtschaft. Dezentralität entsteht durch Wettbewerb. Und Wettbewerb entwickelt sich zwischen einer Vielzahl selbständiger Unternehmen und unterschiedlichen Unternehmensmodellen.

4. Gängige Kritik und Erwiderung

Auffallend ist, dass aus der unternehmerischen Praxis kaum Kritik am Rechtsform-Entwurf kommt (außer in der Vergangenheit am Begriff 'Verantwortungseigentum'). Die Kritik wird insbesondere von Funktionär:innen und Interessenvertreter:innen, die ihre eigenen Interessen, Privilegien und Narrative gefährdet sehen, geäußert – dabei fußt die Kritik meist weniger in konkreten Punkten als in verschiedenen Menschen- und Unternehmerbildern. Die Kritik und Gegenargumente, die in der juristischen Fachliteratur diskutiert wurden, bezogen sich auf die Einpassung des Vorschlags im GmbH-Recht. Mit Blick auf die Einführung einer neuen eigenständigen Rechtsform (GmgV) sind viele Debatten und Argumente hinfällig geworden.

4.1. Umsetzung heute schon möglich

Kritik: Es sei bereits heute ausreichend – insb. in Form von Stiftungskonstruktionen – möglich, treuhändisches Eigentum umzusetzen, es brauche keine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Erwiderung: Dem widerspricht der unternehmerische Bedarf (s.o.). Heute ist es rechtssicher nur möglich, eine unumkehrbare Vermögensbindung umzusetzen, indem man ein Stiftungsmodell mit mehreren Entitäten aufbaut und diese miteinander verbindet. Diese Lösung wählen größere Unternehmen bereits heute und nehmen dabei 6-stellige Kosten und großen Aufwand in der Implementierung sowie im laufenden Betrieb auf sich. Diese Option ist **finanziell und zeitlich aufwändig und für kleinere und mittelständische Unternehmen nicht tragbar**; nicht nur müsste ein kleines Unternehmen mehrere Entitäten finanziell und personell ausstatten, sondern deren Zwecke und Governance-Mechanismen müssten kontinuierlich finanziert werden.

⁴ The Danish Industrial Foundations Project: www.tifp.dk, Thomsen (2017). The Danish Industrial Foundations.

⁵ Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025. https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Kleine-Unternehmen-Mittlere-Unternehmen/_inhalt.html

4.2. Stiftungsrecht oder Gesellschaftsrecht

Kritik: Das Stiftungsrecht, nicht das Gesellschaftsrecht, sei der passende Ort für den unternehmerischen Bedarf. Durch eine Liberalisierung des Stiftungsrechts sei der Bedarf gut zu beantworten.

Erwiderung: Vor allen Dingen für kleinere und mittelständische Unternehmen – und damit den Großteil der deutschen Wirtschaft – ist das Stiftungsrecht ein unpassender Rechtsrahmen zur Umsetzung von Verantwortungseigentum. Es wurde dafür geschaffen, einen **Stifterwillen zu perpetuieren, nicht um freie und unternehmerische Entwicklung** zu ermöglichen. So müssten für eine Einordnung von treuhändischem Eigentum im Stiftungsrecht auch für kleinere und mittelständische Unternehmen **zentrale Bestandteile des Stiftungsrechts geändert werden**, wie etwa die Fixierung auf den Stiftungszweck, die Zuordnung des Stiftungsvermögens, also des Unternehmens, zu Stiftungskapital, welches erhalten⁶ oder verbraucht werden soll, die finanzielle Mindestkapitalausstattung von Stiftungen, der Finanzierungszwang des Stiftungszwecks, etc.. Der Bedarf für eine neue Rechtsform liegt vor allen Dingen darin, das Eigentum am Unternehmen als unternehmerischen Gestaltungsraum in freie Verantwortung weitergeben zu können – zu treuen Händen. Eine Verpflichtung der die Verantwortung übernehmender Unternehmer:innen auf einen Stifterwillen, der sich in der Erfüllung eines Stiftungszweckes und dem Erhalt eines Stiftungsbestandes ausdrückt, steht den Herausforderungen unternehmerischer Dynamik entgegen. Eine Anpassung der stiftungsrechtlichen Bestimmungen zu Stiftungszweck und Stiftungsbestand wiederum droht die Idee der Stiftung zu schwächen.

4.3. Eigenständige Rechtsform (GmgV) vs. GmbH-Variante

Letztlich braucht es für den unternehmerischen Bedarf eine praktikable Lösung. In der Vergangenheit wurden Umsetzungsvorschläge im GmbH-Recht und als eigenständige Rechtsform diskutiert. Die jahrelange Debatte sowie Kritik an den vorgelegten Entwürfen im GmbH-Recht hat gezeigt, dass sich die Forderungen der Unternehmerschaft am besten in einer eigenständigen Rechtsform umsetzen lassen. Deswegen wird ausdrücklich die Einführung einer neuen eigenständigen Rechtsform, die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV), gefordert.

Dies hat folgende Gründe:

- **Rechtssystematisch würde sich eine Ausgestaltung als GmbH-Variante weit von den Grundprinzipien des Kapitalgesellschaftsrechts entfernen**, dies wurde in der Vergangenheit in der juristischen Fachdiskussion kritisiert. Dies gilt insbesondere für die rechtliche Verankerung...
 - einer unumkehrbaren Vermögensbindung,
 - den Ausschluss der Vererbung,
 - der Umsetzung einer mitgliedschaftlichen Logik, wonach keine Anteile übertragen werden, sondern Mitglieder in die Gesellschaft ein- und austreten (bzw. alternativ Anteile nur zum Nennwert weitergegeben werden dürfen) sowie

⁶ In der Stiftung soll Kapital erhalten bleiben – unternehmerisches Kapital muss „atmen“ können, d.h. ein Unternehmen muss sich auch verkleinern können, um sich geänderten Bedingungen anzupassen.

- der Absicherung der Vermögensbindung durch einen externe Aufsichtsinstanz.
- Eine **Anknüpfung im Kapitalgesellschaftsrecht würde mittel- bis langfristig zu Unklarheiten in der Rechtspraxis** führen, so dass auf dogmatische Grundzüge des GmbH-Rechts zurückgegriffen werden würde. Dies birgt die Gefahr, dass die Kernprinzipien (Vermögensbindung; mitgliedschaftliche Logik) verwässern und erhebliche Schwierigkeiten für den Rechtsanwender entstehen.
- Da der vorliegende Vorschlag einer eigenständigen Rechtsform (GmgV), dort wo es möglich ist, **auf bekannte rechtliche Strukturen zurückgreift** (insb. aus dem GenG und GmbHG) wird sich auch eine eigenständige Rechtsform schnell und einfach in die Beratungspraxis integrieren lassen.
- **Europarechtlich** wäre die Einführung einer neuen eigenständigen Rechtsform **unproblematisch** ([s. unten](#)).
- Die **steuerrechtliche Einordnung wäre leichter möglich**, da im Rahmen der neuen eigenständigen Rechtsform (GmgV) die Vererbung ausgeschlossen wäre und die Gesellschafterposition ohne Anteile strukturiert wäre (stattdessen: Mitgliedschaft), wodurch Fragen der Anteilsbewertung entfallen würden ([s. unten](#)).

4.4. Anreize

Kritik: Treuhändisches Eigentum könne durch ‘fehlende Anreize’ und mangelnde unternehmerische Motivation nicht langfristig funktionieren und führe zu volkswirtschaftlichen Ineffizienzen

Erwiderung: Es gibt **bereits heute zahlreiche große Unternehmen** mit treuhändischen Eigentumsstrukturen in Deutschland, Dänemark und anderen Ländern, die sich am Markt behaupten und über Generationen hinweg **erfolgreich wirtschaften**.⁷ Sie sind ebenso profitabel wie andere Unternehmen, sind ein wichtiger Stabilitätsfaktor in Krisen und agieren dabei langfristig und nachhaltig für Gesellschaft und Mitarbeitende. Wirtschaftsexperten wie **Lars Feld, Marcel Fratzscher, Michael Hüther oder Ann-Kristin Achleitner** sehen in treuhändischem Eigentum und besseren Rahmenbedingungen dafür eher eine Bereicherung der Volkswirtschaft als eine Gefahr.⁸

4.5. Verewigung und ordnungspolitische Bedenken

Kritik: Durch die Rechtsform würde Vermögen auf ewig gebunden und allein sich selbst dienen, das sei ordnungspolitisch bedenklich.

Erwiderung: Die neue Rechtsform hat das Ziel Gewinne und Vermögen zur unternehmerischen Nutzung freizuhalten und dies rechtlich abzusichern. Eine

⁷ The Danish Industrial Foundations Project: <http://www.tifp.dk/>. Thomsen (2017). The Danish Industrial Foundations.

<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/die-vorteile-des-verantwortungseigentums-17072108.html>
https://stiftung-verantwortungseigentum.de/fileadmin/user_upload/stellungnahme_kritik_gmbh-gebv.pdf.

⁸ Vorstellung des Aufrufs für eine Rechtsform für Verantwortungseigentum: [Rede von Ann-Kristin Achleitner, Michael Hüther und Marcel Fratzscher](#), 2020; [Forderung nach einer neuen Rechtsform – Aussagen von Michael Hüther und Marcel Fratzscher](#); [Vorstellung der IfD Allensbach-Studie – Redebeitrag von Lars Feld](#) u.v.m., 2021.

ordnungspolitisch zumindest bedenkliche Selbstzwecklogik oder gar Verewigung ist nicht angestrebt und in Anbetracht der Flexibilität des derzeitigen Vorschlages auch nicht gegeben. Was könnte im gesellschaftsrechtlichen Rahmen überhaupt verewigt werden? Theoretisch gibt es vier Dimensionen: (1) Unternehmensgegenstand, (2) Zweck, (3) Existenz, (4) Vermögen. Der Unternehmensgegenstand meint den konkreten Handlungsgegenstand, also etwa die Produktion bestimmter Waren oder Dienstleistungen. Der Zweck beschreibt den übergeordneten Handlungsrahmen, der entweder privatnützig oder gemeinnützig sein kann. Die Existenz umfasst den Zeitraum des Bestehens einer individuellen Gesellschaft. Das Vermögen bezeichnet den vermögenswerten Vorteil, der zu einem bestimmten Zeitpunkt aus dem (theoretischen) Verkauf einer Gesellschaft gezogen werden könnte.

(1) Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand einer neuen Rechtsform, bspw. die Produktion von Backwaren oder die Herstellung von Software, kann von den Gesellschafter:innen stets geändert werden. Ergebnis: Der Gegenstand ist nicht auf Ewigkeit hin festgelegt.

(2) Zweck

Grundsätzlich kann der Zweck einer Gesellschaft entweder privatnützig oder gemeinnützig sein. Das gilt auch für die neue Rechtsform. Die Gesellschafter:innen können stets darüber entscheiden, ob die Gesellschaft privatnützigen oder gemeinnützigen Zwecken und entsprechenden Unternehmensgegenständen dienen soll. Auch nachfolgende Generationen von Unternehmer:innen haben die Möglichkeit, eine vorerst privatnützige in eine gemeinnützige Gesellschaft umzuwandeln oder umgekehrt. Ergebnis: Der Zweck ist nicht auf Ewigkeit hin festgelegt.

(3) Existenz

Die Gesellschafter:innen können stets die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Ergebnis: Die Existenz ist nicht auf Ewigkeit hin festgelegt.

(4) Vermögen

Das Vermögen wird nicht verselbständigt und muss als solches nicht erhalten oder gar gemehrt werden. Einzig gilt, dass solange Vermögen vorhanden oder zum Zeitpunkt der Auflösung übrig sein sollte, dieses ausschließlich erwerbswirtschaftlich oder gemeinnützig genutzt werden kann. Das heißt, es wird entweder unternehmerisch investiert oder gemeinnützig gebraucht, oder sogar verbraucht, etwa wenn es zu gemeinnützigem Gebrauch gespendet wird. Es dient nicht dem eigenen Erhalt oder der eigenen Vermehrung, sondern der Realisierung erwerbswirtschaftlicher oder gemeinnütziger Leistung. Die Vermögensbindung bedeutet keine ewige Erhaltungslogik, sondern eine spezifische Finanzverfassung. Ergebnis: Das Vermögen ist nicht auf ewigen Erhalt hin festgelegt.

In keiner der vier Dimensionen geht es um eine Verewigung oder ewige Bindung von Vermögen. Der Vorwurf der Verewigung ist sachlich haltlos und damit auch die mit diesem einhergehenden ordnungspolitischen Bedenken.

4.6. Finanzierung

Kritik: Eine Finanzierung von Unternehmen, besonders Start-ups, in dieser Form sei nicht möglich.

Erwiderung: Durch die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen wird die Unabhängigkeit und Vermögensbindung des Unternehmens verrechtlicht, daher haben sie gewisse Restriktionen bei der Kapitalbeschaffung. Stimmrechte sind nicht mehr spekulativ nutzbar, Investoren können keine Kontrolle über das Unternehmen übernehmen. Trotzdem stehen diesen Unternehmen, auch im Start-up-Bereich, zahlreiche Wege der Finanzierung offen, bei denen **Investor:innen attraktive und risikoadäquate Renditen erhalten** können. Insbesondere (eigenkapitalähnliche) **schuldrechtliche Instrumente** spielen hier eine wichtige Rolle. Diese werden auch **heute bereits von Investor:innen** im Start-up-Bereich häufig eingesetzt und sind gängige Finanzierungsformen im Mittelstand.⁹

4.7. Steuerrechtliche Behandlung

Ertragsteuer (Sonder-Körperschaftssteuer)

Kritik: Da keine Gewinne an Gesellschafter:innen (Mitglieder) ausgeschüttet werden können, fällt eine Besteuerungsebene weg: die Einkommens- oder Abgeltungssteuer auf Ebene der Gesellschafter:innen. Deswegen sei eine Sonder-Körperschaftsteuersatz nötig ist.

Erwiderung:

- **Keine Besonderheiten in Bezug auf Ertragsteuersystem:** Für einen Sondersteuersatz bestehen keine sachlichen Gründe, denn die GmgV wird ertragsteuerlich genauso behandelt wie eine GmbH, die sich entschließt, keine Gewinne auszuschütten, sondern diese zu thesaurieren. Die Entscheidung gegen privatkonsumtive Gewinnentnahmen steht auch den Gesellschafter:innen anderer Kapitalgesellschaften frei, ohne dass dabei über die normalen Ertragsteuern hinaus irgendwelche steuerlichen Zahlungsverpflichtungen ausgelöst werden.
- **Keine persönlich bevorteilten Gesellschafter:innen als Steuersubjekt:** Die Forderung nach einem Sondersteuersatz, welcher die GmgV belasten würde, verkennt die Tatsache, dass die zweite Besteuerungsebene, die Einkommensteuer (in der Erhebungsform der Kapitalertragsteuer), von den Gesellschafter:innen abzuführen ist. Steuersubjekt sind also die durch eine Ausschüttung persönlich bevorteilten Gesellschafter:innen. Steuerrechtlich wird die Gesellschaft an dieser Stelle zu Recht nicht erneut belastet. Andersherum ist es beim Entfallen von Gewinnausschüttungen nicht gerechtfertigt, die Gesellschaft – wohlgemerkt für eine nicht realisierte Bereicherung eines anderen Steuersubjekts – über die normalen Ertragsteuern hinaus steuerlich zu belasten. Das ist bei einer GmbH nicht anders als bei einer GmgV.

⁹ Finanzierung für Start-Ups in Verantwortungseigentum: [Diskussionsrunde zur Finanzierung von Unternehmen mit gebundenem Vermögen](#), 2021.

- **Wettbewerbsverzerrung:** Eine Sondersteuer im Ertragsteuerrecht aufzuerlegen würde daher einen unverhältnismäßigen Wettbewerbsnachteil nach sich ziehen und gegen das Gebot der Rechtsformneutralität verstoßen.

Erbschafts-/Schenkungssteuer

Kritik: Im Rahmen der Entwürfe im GmbH-Recht wurde von Kritiker:innen gefordert, dass bei der Übertragung (Erbschaft/Schenkung) von Anteilen immer der Substanzwert als Untergrenze zur steuerrechtlichen Bewertung heranzuziehen sei.

Erwiderung:

- **Sachlich nicht gerechtfertigt:** Durch die Vermögensbindung bestehen über den Anspruch in Höhe des Nennbetrages hinaus keine weiteren Gewinn- oder Vermögensrechte der Gesellschafter:innen. So ist eine erbschaft-/schenkungsteuerliche Bewertung der Anteile in Höhe des Nennbetrages des tatsächlichen Anspruches sachlich nicht nur gerechtfertigt, sondern auch gerecht. Denn der finanziell messbare persönliche Vorteil, der mit dem Erwerb einer GmgV-Mitgliedschaft (ggf. Anteil) verbunden ist, beschränkt sich auf den Nennwert. Es gibt keine weitere Möglichkeit zur Monetarisierung des Eigentumsrechts, die als Möglichkeit zur finanziellen Vorteilsnahme erbschaft- bzw. schenkungsteuerlich zu berücksichtigen wäre. Die Steuerlast muss sich auf die erworbenen finanziellen Vorteile und Möglichkeiten beziehen und darf nicht in unangemessenem Verhältnis zu den erhaltenen finanziellen Vorteilen stehen. Wo es keine finanziellen Vorteile gibt, gibt es auch keine Steuern zu sparen.
- **Steuersystematisch unpassend:** Das Erbschaftsteuerrecht basiert darauf, die Übergabe von finanziell messbaren persönlichen Vorteilen (also Möglichkeit des „Versilberns“ und Möglichkeit, Gewinne zu erhalten), zu besteuern. Es wäre steuersystematisch unpassend und gleichzeitig auch in der Realität problematisch, Mitgliedschaften/Anteile, die über den Nennwert hinaus keinen Zugriff auf Vermögen oder Gewinne des Unternehmens ermöglichen, genauso zu behandeln wie solche, die Ertragswerte vermitteln.

Diskussion hinfällig im Rahmen des neuen GmgV-Entwurfs: Das Gesetz zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen sieht vor, dass die Gesellschafterposition nicht mit einem Anteil verkauft oder vererbt werden kann. Stattdessen ist die GmgV mitgliederschaftlich strukturiert, es ist nur Ein- und Austritt möglich. Beim Tod eines Gesellschafters fällt lediglich ein etwaiger Anspruch auf Rückzahlung des durch den Erblasser aufgebrauchten Eigenkapitals (wie er bei lebzeitigen Austritt dem Erblasser zugestanden hätte) in die Erbmasse, welcher erbschaftsteuerlich zu berücksichtigen ist. Dies sorgt für erbrechtliche und steuerrechtliche Klarheit.¹⁰

¹⁰ Im Rahmen der älteren Entwürfe einer Rechtsform im GmbH-Recht (sog. **GmbH-gebV**) wurde in der Literatur teilweise die Meinung vertreten, dass die Anteile einer GmbH-gebV im Falle der Vererbung oder des Verkaufs ohne Rücksicht auf die Vermögensbindung bewertet und besteuert werden sollten. Im Ergebnis sollten die Anteile einer GmbH-gebV dann so besteuert werden, als würden sie, und zwar über den Anspruch in Höhe des Nennwertes der Einlage hinaus, Gewinn- und Vermögensrechte inkludieren – zumindest auf Höhe des „Substanzwert“ des Unternehmens. Eine solche Besteuerung wäre angesichts der umfassenden Vermögensbindung sachfremd und steuersystematisch nicht zu rechtfertigen. Dieser Streit stellt sich im Rahmen der mitgliederschaftlichen Logik der GmgV allerdings nicht mehr und ist veraltet.

Erbersatzsteuer

Kritik: Erbersatzsteuer sei angezeigt, wie sie etwa bei Familienstiftungen anfällt, um so die niedrigere Besteuerung bei Übertrag auszugleichen.

Erwiderung: Eine pauschale Erbersatzsteuer wäre sachlich systemfremd und nicht angebracht. Die Erbersatzsteuer ist ein Instrument, das eingeführt wurde, damit *Familienstiftungen*, deren *Zweck die finanzielle Versorgung von Familienmitgliedern* ist, nicht dafür genutzt werden können, Familienvermögen erbschaftsteuerfrei über Generationen weiterzugeben. Dies ist in der GmgV nicht möglich. § 1 ErbStG nennt explizit "das Vermögen einer Stiftung [oder eines Vereins], sofern sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist" als unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallend. Um auch missbräuchliches Verhalten steuerbar zu halten, könnte überlegt werden, dass die GmgV genau wie Stiftungen und Vereine nur dann der Erbersatzsteuer unterliegen soll, wenn sie „im [finanziellen] Interesse einer Familie“ geführt wird, also missbräuchliche Gewinnausschüttungen stattgefunden haben.

Grundsätzlich bleibt aber anzumerken, dass die Gesellschafterposition in einer GmgV nicht zu steuerlich relevanten finanziellen Vorteilen führt. Auch sonst ist eine pauschale Erbersatzsteuer nicht zu begründen. Auf was ein Vorschlag einer unbedingten Erbersatzsteuer schlussendlich hinauslaufen würde, wäre die Einführung einer Vermögenssteuer auf das Vermögen der Gesellschaft. Dies würde eindeutig eine Diskriminierung der neuen Rechtsform bedeuten.

4.8. Europarechtliche Einordnung

Um die Vermögensbindung in der neuen Rechtsform nachhaltig sicherzustellen, soll eine Umwandlung in Rechtsformen, die keine Vermögensbindung bieten, ausgeschlossen sein. Dies gilt für innerstaatliche, genau wie für grenzüberschreitende Umwandlungen, sofern im Zielstaat keine Rechtsform mit vergleichender Vermögensbindung zur Verfügung steht. Nun besteht in Europa die Niederlassungsfreiheit, d.h. für Unternehmen muss es grundsätzlich möglich sein, das Geschäft in einen anderen Rechtsstaat zu verlegen und dabei auch die Rechtsform zu wechseln.

Kritik: Die Vermögensbindung der Rechtsform sei europarechtlich im Kontext der Niederlassungsfreiheit problematisch, da sie verhindere, dass man von einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen in eine ausländische Rechtsform umwandeln könne.

Gegenargument: Die Niederlassungsfreiheit ist grundsätzlich als Diskriminierungsverbot ausgelegt, das heißt, dass inländische Umwandlungen nicht besser behandelt werden dürfen, als grenzüberschreitende Umwandlungen. Die Mitgliedstaaten unterliegen also keiner europarechtlichen Pflicht, einen grenzüberschreitenden Formwechsel zu erlauben, wenn ein solcher Formwechsel innerstaatlich untersagt ist. Im Umkehrschluss heißt das auch: Solange eine grenzüberschreitende Umwandlung scheitert, weil es keine passende, wesensverwandte Rechtsform (also Rechtsformen mit einer einhundertprozentigen Vermögensbindung) in dem anderen Mitgliedsstaat gibt, liegt keine Diskriminierung vor, da das gleiche auch innerstaatlich gilt. Auch sekundärrechtlich wäre eine neue Rechtsform

europarechtlich nicht zu beanstanden, da sie nicht in den Anwendungsbereich der Mobilitätsrichtlinie fallen würde, weil sie keine Kapitalgesellschaft ist.¹¹

Hinzu kommt, dass auch in anderen europäischen Rechtsordnungen bereits über 20 neue Rechtsformen mit Regelungen zur Vermögensbindung und damit verbundenen Einschränkungen der Umwandlungs- und Liquidationsmöglichkeit entstanden sind, die seither nicht vom EuGH als europarechtswidrig moniert worden sind.¹² Andere Mitgliedstaaten haben sich nicht davon abhalten lassen, zeitgemäße Rechtsforminnovationen auf den Weg zu bringen. Auch Deutschland sollte dies nicht in voreiligem Gehorsam tun.

5. Wer fordert die neue Rechtsform bzw. befürwortet ihre Einführung?

Rund **2.000 Unternehmer:innen**¹³ haben die zwei zurückliegenden Regierungen mit persönlichen Unterschriften zur Einführung einer solchen Rechtsform aufgefordert. **72 Prozent der mittelständischen Familienunternehmen** befürworten die Einführung der neuen Rechtsform, **42 Prozent der mittelständischen Familienunternehmen** können sich vorstellen, ihr Unternehmen selbst entsprechend aufzustellen.¹⁴

25 Wirtschaftsverbände und **4 IHK** fordern die Einführung einer neuen Rechtsform (u.a. BVMW, Startup Verband, BVDW, VdU, IHK Berlin, IHK Stuttgart, IHK Saarland, IHK Fulda u.v.m.).¹⁵

Wirtschaftswissenschaftliche Expert:innen wie Prof. Dr. Dr. Ann-Kristin Achleitner, Prof. Dr. Dr. Lars P. Feld, Prof. Dr. Marcel Fratzscher, Prof. Dr. Bruno S. Frey, Prof. Dr. Michael Hüther, Prof. Dr. Colin Mayer, Prof. Dr. Steen Thomsen befürworten die Einführung einer neuen Rechtsform.¹⁶

Unabhängige Rechtswissenschaftler:innen haben umfassende Prüfungen vorgenommen und als Ergebnis einen Gesetzentwurf erarbeitet, der im September 2024 bei [Mohr Siebeck](#) veröffentlicht wurde: Prof. Dr. Anne Sanders, Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb, Prof. Dr. Simon Kempny, Prof. Dr. Florian Möslin, Prof. Dr. Christoph Teichmann, Dr. Noah Neitzel.

Familienunternehmer:innen wie Otto & Co unterstützen den Mittelstand in seiner Forderung nach einer neuen Rechtsform.¹⁷

¹¹ Dazu ausführlich: Grundmann/Müller-Graff/Weller et. al.: [Zur unionsrechtskonformen Gestaltung einer neuen deutschen Rechtsform „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen](#) sowie im [FAZ Einspruch 14.06.2024](#).

¹² U.a. die schwedische Aktiebolag med vinstutdelningsbegränsning. Dazu im Folgenden Sanders/Möslin: Vermögensbindung und europäisches Gesellschaftsrecht, JZ 19/22.

¹³ [Aufruf 2020](#), [Warteliste 2024](#).

¹⁴ [Allensbach-Studie Verantwortungseigentum, 2021](#).

¹⁵ [Verbändeallianz](#), IHK Stuttgart und IHK Berlin sprechen sich ebenfalls für die Einführung einer Rechtsform aus, sind aber nicht Teil der offiziellen Verbändeallianz.

¹⁶ s. [Kuratorium der Stiftung Verantwortungseigentum](#).

¹⁷ [Offener Familienunternehmer-Brief an die Bundesregierung Juni 2024](#).